VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum

Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Hessen 2021 vom 23. April 2021

Freitag, 13. August 2021

Zusammenfassung

Eine funktionierende Abfallwirtschaft gehört zu den häufig vernachlässigten Standortfaktoren. Dabei kann mangelnde Entsorgungssicherheit im Endeffekt Produktion und Arbeitsplätze gefährden. In seinen Auswirkungen ist das Thema Entsorgung deswegen für die gesamte hessische Wirtschaft wichtig. Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren hessischen Wirtschaft ist eine funktionierende Kreislaufwirtschaft essentiell. Neben der Optimierung des Kreislaufs müssen aber auch für Stoffmengen, die nicht im Kreislauf gehalten werden können, ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten vorgehalten werden.

Mineralische Bauabfälle stellen mengenmäßig die größte Abfallfraktion in Hessen dar. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum, der Rückbau nicht energetisch sinnvoll sanierbarer Gebäude sowie der Ausbau und Erhalt der Infrastruktur werden weiterhin zu einer hohen Bautätigkeit führen, was zu entsprechenden Mengen an Bau- und Abbruchabfällen führen wird. Die seit Jahren erheblich steigenden Entsorgungskosten sind ein wesentlicher Preistreiber. Für die gesamte hessische Wirtschaft und zum Erhalt ihrer Wachstumskraft ist es wichtig, dass Baukosten nicht weiter sprunghaft ansteigen, damit dringend benötigter zusätzlicher Wohnraum zur Fachkräftesicherung entstehen kann.

Dafür braucht die Bauwirtschaft Entsorgungssicherheit für anfallende Bau- und Abbruchabfälle. Diese ist jedoch gefährdet, weil zukünftig immer weniger Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen. In Hessen wird die Entsorgungssicherheit bei geringbelasteten mineralischen Abfällen nur durch Scheinlösungen aufrechterhalten: dem Ausweichen auf höherwertige Deponien oder in andere Bundesländer. Das macht die Entsorgung und somit das Bauen immer teurer. Immer längere Transportwege sind nicht im Sinne von Wirtschaft und Umwelt.

Stattdessen sollte zum einen die Schaffung neuer Deponiekapazitäten und Verwertungskapazitäten in Hessen mit Nachdruck angegangen werden. Zum anderen sollte mehr verwertet und weniger deponiert werden. Hierzu könnten technische Bauwerke wie Sicht- und Lärmschutzwälle genutzt werden, die jedoch vor dem Anfall der Erdaushubmassen geplant werden müssen.

Emil-von-Behring-Straße 4 · 60439 Frankfurt am Main
Telefon 069 95808-0 · E-Mail info@vhu.de · www.vhu.de

Die öffentliche Hand muss verstärkt Recycling-Baustoffe bei Ausschreibungen ermöglichen oder sogar fordern. Das Land Hessen hat es in der Hand, wesentliche Verwertungshemmnisse zu beseitigen. Dazu gehört zum Beispiel das Abfallende von Recycling-Baustoffen per Erlass oder Verwaltungsvorschrift konkret zu definieren, denn ansonsten haftet den RC-Baustoffen weiter der Makel des „Abfalls“ an, bis die Produkte verbaut sind. Ebenso sind Verwertungshemmnisse bei der Verfüllung in Hessen und anderen Anwendungen zu beseitigen.

1. Sachverhalt: Abfallwirtschaftsplan 2021

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmt, dass die Bundesländer den jeweils geltenden Abfallwirtschaftsplan mindestens alle 6 Jahre auswerten müssen und bei Bedarf fortschreiben. In diesem Rahmen ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der vorliegende Entwurf eines Abfallwirtschaftsplans Hessen 2021 (Stand 23. April 2021) soll in seiner Endfassung den derzeit gültigen Abfallwirtschaftsplan vom 24. April 2015 ersetzen. Da der Umweltbericht (Stand 23. April 2021) als Teil des Abfallwirtschaftsplans zu betrachten ist, wird darauf ebenfalls Bezug genommen.

Der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 bilanziert und prognostiziert abfallwirtschaftliche Entwicklungen im Planungszeitraum bis 2031. Damit die Abfallwirtschaft das zukünftige Abfallaufkommen ordnungsgemäß handhaben kann, werden die in Hessen regional und landesweit erforderlichen Kapazitäten für zukünftige Abfallaufkommen prognostiziert.

Mit seiner Abschätzung, bspw. zum Deponiebedarf, dient der Abfallwirtschaftsplan als notwendige Grundlage und Planrechtfertigung für die Planung von Deponien.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Abfallwirtschaftsplan 2021

<u>Positiv: angemessene Darstellung zu mineralischen Abfällen</u>
Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Hessen 2021 einen Schwerpunkt auf die Entsorgung mineralischer Abfälle legt, die den größten Stoffstrom in Hessen stellen. Gemessen an der Bedeutung und den herausfordernden Entsorgungsfragen, vor denen viele Unternehmen der Bauwirtschaft stehen, hat die Thematik gegenüber dem Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 eine deutliche Aufwertung erfahren, was positiv zu sehen ist.

<u>Praxistauglichkeit der Entsorgung weiter erhöhen</u>
Damit möglichst geschlossene Wertstoffkreisläufe in der Praxis weiter etabliert werden und das Ziel einer weiteren Erhöhung der Recyclingquote erreicht wird, muss Abfallentsorgung alltagstauglich sein. In der Praxis werden zu komplexe und bürokratische Verfahren zur Abfallentsorgung beklagt. Ebenso führen Defizite in der Verbraucheraufklärung zu unsachgemäßer Entsorgung, was das hochwertige Recycling von Wertstoffen erschwert. In beiden Fällen müssen weitere Anstrengungen zur Steigerung der Praxistauglichkeit erfolgen.

<u>Richtige Schlüsse aus den Erkenntnissen ziehen – und umsetzen</u>
Grundsätzlich gilt: der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 widmet sich der aktuellen Entsorgungslage wie auch zukünftigen Entsorgungsfragen. Es ist jedoch nicht ausreichend, nur eine erkenntnisreiche Analyse zu Papier zu bringen. Es ist umso wichtiger, dass die Politik im Land, wie auch die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, gemeinsam mit der Wirtschaft die richtigen Schlüsse ziehen und die nötigen Schritte entschieden angehen.

Insbesondere reicht die Feststellung nicht aus, dass es an kostengünstigen DK 0-Deponien (Deponieklasse 0 für mineralische Abfälle mit geringem Schadstoffgehalt wie unbelasteter Erdaushub, ggf. Bauschutt) fehlt. Vielmehr muss festgestellt werden, dass in allen Deponieklassen seit vielen Jahren kein nennenswerter Deponieraum geschaffen wurde. Beispielsweise betrug die Zahl der DK 0-Deponien im Jahr 2014 landesweit noch 32, für 2018 wird lediglich eine Zahl von 13 Deponien festgestellt. Gleichzeitig stellt eine Vielzahl der öffentlichen Entsorgungsträger im Anhang zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 einen Bedarf an Deponieraum fest, zugleich gibt es kaum Planungen zur Schaffung neuen DK 0-Volumens. Angesichts von 21 Landkreisen und 5 kreisfreien Städten in Hessen ist festzustellen, dass die Entsorgungssicherheit im eigenen Gebiet häufig nicht gegeben ist und bereits deshalb Abfalltransporte erforderlich sind. Mit Entsorgungskonzepten in den einzelnen Regierungspräsidien müssen Entsorgungsengpässe konkret angegangen werden und Entsorgungskapazitäten umgehend genehmigt und aufgebaut werden.

3. Anmerkungen zum Kapitel 4 „Siedlungsabfälle“

3.1. Anmerkungen zu Unterpunkten von 4.2 „Abfallwirtschaftliche Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung bestimmter Abfälle nach Herkunftsbereichen/Abfallarten“

A. 4.2.2.1 „Abfälle aus der Biotonne“
Aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen der mineralischen Düngung in der Düngeverordnung 2020 wird die Bedeutung organischer Düngemittel steigen. Um diesen Bedarf zu decken, wird es nötig sein, wie im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans 2021 vorgesehen, eine möglichst hohe Kompostierungsquote anzustreben.

Neben der unmittelbaren Kompostierung von öffentlichem und privatem Grünschnitt ist auch eine Verwertung von Speiseabfällen zum Teil über den Zwischenschritt der Vergärung in Biogasanlagen vorgesehen. Dies wird ebenfalls unterstützt.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Kompost aus häuslichen organischen Abfällen oft nicht den gewünschten Grad an Reinheit aufweist, um einen hochwertigen organischen Dünger darzustellen. Durch Fehlwürfe und teilweise nicht ausreichende Reinigungstechnik findet sich in Komposten ein zu hoher Anteil an kleinsten Plastikteilchen, wodurch dessen Einsatz unmöglich wird.

Daher sollte im Abfallwirtschaftsplan noch deutlicher herausgestellt werden, dass bereits bei der Abfallsammlung Verunreinigungen minimiert werden müssen. Neben der genannten Öffentlichkeitsarbeit können auch Stichproben bei der Einsammlung zu einer größeren Reinheit führen.

Wie aus Abbildung 9[1] ersichtlich wird, sind in Hessen Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen für Abfälle aus der Biotonne nicht flächendecken etabliert.

Im Sinne einer regionalen Kreislaufwirtschaft sollte es daher angestrebt werden, dass wenigstens in jedem Landkreis eine entsprechende Verwertungsanlage steht, welche den entstehenden Kompost auch direkt vermarktet.

Durch die regionale Kompostierung können lange Anfahrtswege sowohl mit Abfall als auch für die Abholung von Kompost durch landwirtschaftliche Betrieb vermieden werden.

B. 4.2.3 „Verpackungsabfälle“
Es ist zu begrüßen, dass hinsichtlich der Zielgruppe zur Vermeidung von Verpackungsmaterial ausdrücklich auch der Onlinehandel angesprochen wird.

Während im Rahmen der bestehenden Kontrollsysteme, entweder aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder durch Zusammenschlüsse zur Qualitätskontrolle der stationäre Einzelhandel (im Bereich der Landwirtschaft insbesondere landwirtschaftliche Direktvermarkter) einer Überprüfung des Anschlusses an ein duales System unterliegen,

[11] Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 (Stand 23.04.2021), Seite 57.

ist dies bei Online-Händlern insbesondere aus dem nicht EU-Ausland nicht immer der Fall. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

C. 4.2.13 „Abfälle und Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen“
Die geplante Phosphatrückgewinnung aus Kläranlagen wird von uns unterstützt.

Phosphat aus Kläranlagen stellt aufgrund der fehlenden vierten Klärstufe noch immer die Hauptursache für den Eintrag von pflanzenverfügbarem Phosphat in die Oberflächengewässer dar.

Die Rückgewinnung des Phosphats dient daher einerseits dem Gewässerschutz, andererseits schafft sie die Möglichkeit, die Phosphatgewinnung durch Abbau zu vermeiden und insoweit Ressourcen zu schonen.

Jedoch sollten die Betreiber ggf. durch Förderprogramme angehalten werden schon deutlich vor 2029 entsprechende Anlagen zu etablieren.

4. Anmerkungen zum Kapitel 5 „Industrielle Abfälle“

A. 5.1.3.1 „Bau- und Abbruchabfälle“
insbesondere gefährlicher Bauabfall / kohlenteerhaltige Bitumengemische

Hier wird auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) 16/2015 Bezug genommen und dargestellt, dass für Straßenaufbruch in bestimmten Fällen nur die energetische Verwertung (Verbrennung bei hohen Temperaturen) infrage kommt – eine solche Anlage gibt es derzeit jedoch nur in den Niederlanden. Planungen für eine solche Anlage am Standort Staudinger sind nach unserer Kenntnis gescheitert.

An der Stelle muss sich das Land die Frage stellen lassen, warum die Zeit seit 2013, als der Bericht des Bundesrechnungshofes veröffentlicht wurde, der die Grundlage für o. g. ARS ist, anscheinend nicht genutzt wurde, um die zur Entsorgungssicherheit nötige Anlage zu schaffen. Dabei trägt das Land eine besondere Verantwortung, denn diese Abfälle stammen in der Regel aus den Baumaßnahmen (Straßenaufbrüchen) der öffentlichen Hand.

Die Aussage, dass „prozentual zunehmend mehr Abfälle [AVV-Kapitel 17] außerhalb Hessens beseitigt bzw. verwertet werden“ und dass „in Deutschland, so auch in Hessen, nicht ausreichend Verwertungs- und Beseitigungsanlagen zur Verfügung stehen“ ist sicher korrekt, aber nicht zufriedenstellend. Zwar werden „Bestrebungen, weitere Verwertungsanlagen, insbesondere für gefährlichen Straßenaufbruch in Hessen zu errichten, […] ausdrücklich begrüßt“[2]. Die derzeitige Entsorgungslage führt jedoch weiter zu Exporten in großem Umfang, mit erheblichen Konsequenzen für Umwelt, Klimaschutz und Verkehrsfluss – neben den zusätzlichen Kosten.

Bedenklich ist zudem die Aussage, dass eine Verwertung der „im Straßenbau regelmäßig anfallenden Abfälle mit Gehalten an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen über 25 mg/kg [...] faktisch nur noch im kommunalen Straßenbau möglich“[3] ist. Dabei stellt sich die Frage, warum auf Bundes- und Landstraßen anderes Umweltrecht gelten sollte als auf Kommunalstraßen?

[2] Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 (Stand 23.04.2021), Seite 74.
[3] Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 (Stand 23.04.2021), Seite 72, rechte Spalte, zweiter Absatz.

5. Anmerkungen zum Kapitel 6 „Aufkommen und Entsorgung mineralischer Abfälle“

5.1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Kapitel

Mineralische Bauabfälle stellten im Jahr 2018 in Hessen mit rund 14 Mio. Tonnen die größte Abfallfraktion innerhalb der hessischen Abfallbilanz. Gut die Hälfte davon (7,7 Mio. Tonnen) wurde in der Verfüllung von Tagebauen oder im Deponiebau verwertet. 5,7 Mio. Tonnen wurden dem Recycling zugeführt. Mit 462.000 Tonnen Bau- und Abbruchabfällen wurden nur gut 3 Prozent der gesamten mineralischen Bauabfälle auf hessischen Deponien beseitigt.

Die Entsorgungsstatistik lässt seit 2010 einen Trend erkennen: die Menge an mineralischen Abfällen, die im Rahmen des Deponiebaus in Hessen verwertet wurde, ist von 2010 zu 2018 um rund 64 Prozent zurückgegangen. Die Menge an mineralischen Abfällen, die auf hessischen Deponien beseitigt wurde, hat sich im gleichen Zeitraum halbiert. Ob dieser Trend das Ergebnis einer besseren Verwertung oder Abfallvermeidung ist oder nur Ausdruck dessen, dass immer mehr zu deponierende Abfälle aus Hessen heraus entsorgt werden müssen, weil nur unzureichendes Deponievolumen zur Verfügung steht, wird im Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 nicht dargestellt. Ohne Deponiebau, fehlt auch die Verwertungsmöglichkeit im Deponiebau und der späteren Renaturierung. Das Ausweichen und Ansteigen der exportierten Mengen in angrenzende Länder führt zu klimabelastenden Transporten.

Trotz der im Vergleich zum Abfallaufkommen kleinen Entsorgungsmenge bietet sich ein besorgniserregendes Bild, was die zukünftige Gewährleistung ausreichender Deponiekapazitäten zur lokalen und kostengünstigen Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen angeht.

5.2. Unzureichender Zustand: Keine Planungen zur Schaffung neuer Ablagerungsvolumen (bekannt) – schneller in die Umsetzung kommen bei zusätzlichen Deponiekapazitäten

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 konstatiert, dass in den letzten 15 Jahren ein „sehr starker Rückgang“ bei der Anzahl der DK 0-Deponien zu verzeichnen ist. Ebenso ist das ausgebaute DK 0-Restvolumen sehr stark gesunken. Mit Blick auf die Sicherung der Beseitigungskapazitäten ist es deswegen unzureichend, dass Planungen zur Schaffung neuer Ablagerungsvolumen nicht bekannt sind.

Die im hessischen Koalitionsvertrag vom 23.12.2018 verabredete Engpassbeseitigung bei Deponiekapazitäten muss endlich in die Umsetzung kommen. So hat das dazu benötigte Gutachten zu den Möglichkeiten zusätzlicher Deponiekapazitäten auch in der ersten Jahreshälfte 2021 weiter auf sich warten lassen.

5.3. Lange Transportwege müssen die Ausnahme sein – mehr lokale Entsorgung von mineralischen Bauabfällen

Schon seit langer Zeit wird beklagt, dass die Transportwege zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen immer länger werden. Wie im Abfallwirtschaftsplan korrekt

erkannt, widersprechen lange Transportwege den klimapolitischen Zielsetzungen des Landes. Für die Wirtschaft bedeuten längere Entsorgungsfahrten höhere Kosten. Die Erhöhung des Schwerlastverkehrs führt zudem zu einer höheren Schädigung der Infrastruktur und beschwert den Verkehrsfluss.

Ebenso konterkarieren lange Transportwege die Bemühungen, die Baukosten insgesamt nicht weiter ansteigen zu lassen, was gerade hinsichtlich der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum wichtig ist. So haben beispielsweise Erdarbeiten durch die damit verbundenen Entsorgungskosten überdurchschnittlich zu den Baukostensteigerungen beigetragen. Laut Statistischem Bundesamt sind Erdarbeiten für den Wohnungsneubau seit 2015 um 27,8 Prozent (2015 bis Feb. 2021)[4] gestiegen, wohingegen sich alle Bauleistungen im gleichen Zeitraum „nur“ um 20,8 Prozent verteuert haben.

Das Ausweichen auf Deponien in andere Bundesländer zu Sicherstellung der Entsorgungssicherheit kann deswegen nur als zeitweilige Scheinlösung gelten.[5]

5.4. Nutzung höherwertiger Deponieklassen ist keine nachhaltige Strategie zur Sicherstellung des Deponiebedarfs

Mineralische Abfälle sind passend zu ihrer erforderlichen Deponieklassifikation zu beseitigen. Eine Beseitigung auf höherwertigen Deponien (DK II) ist nicht nur teurer, sondern reduziert auch dort entsprechend das Deponievolumen, welches für noch weniger verwertbare Abfälle benötigt wird. Darüber hinaus steigen in Regionen ohne ausreichende Deponiekapazitäten die Transportwege zur Entsorgung weiter an.

Beim Ausweichen auf höherwertige Deponieklassen wird das grundlegende Problem der Deponieknappheit nur in die Zukunft verschoben – bei gleichzeitigem Anstieg der Entsorgungskosten.[6]

5.5. Aktiv Vorkehrungen für Folgen aus der Mantelverordnung treffen

Die Auswirkungen der Mantelverordnungen auf die Stoffströme aus Bau- und Abbruch werden kontrovers diskutiert. Im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans wie auch in der dazugehörigen Strategischen Umweltprüfung wird eine Massenzunahme der zu deponierenden Materialien erwartet, dasselbe erwarten der Bauindustrieverband und der Baugewerbeverband. Einzig das Bundesumweltministerium erwartet keine stärkere Auslastung von Deponiekapazitäten.

Auch bei langen Übergangsfristen bis zur tatsächlichen Anwendung der neuen Regelungen der Mantelverordnung stellen deren Auswirkungen letztendlich eine große

[4] Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 4, „Preisindizes für die Bauwirtschaft“ – Februar 2021, Seite 12.
[5] Auf die Überlegungen im Umweltbericht – Strategische Umweltweltprüfung (SUP) zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 unter Abschnitt „5.2.5 // Alternative 3 – Keine Ausweisung von Deponiebedarf mit einhergehender Verbringung in andere Bundesländer“ wird verwiesen.
[6] Auf die Überlegungen im Umweltbericht – Strategische Umweltweltprüfung (SUP) zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 unter Abschnitt „5.2.4 // Alternative 2 – Keine Ausweisung von Deponiebedarf mit einhergehender Beseitigung der mineralischen Abfälle auf höherwertigen Deponien (DK II)“ wird verwiesen.

Unwägbarkeit der Prognose dar. In einer Lage mit ohnehin angespannten Deponiekapazitäten für geringbelasteten Bodenaushub und Bauschutt und einem befürchteten Aufwuchs durch die Mantelverordnung sollte im Sinne eines Risikomanagements und zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit umgehend mit der Planung neuer Deponiekapazitäten begonnen werden. Ein weiter so wie bisher (steigende Abfallentsorgung über die hessische Landesgrenze hinaus) führt zwangsläufig zu Abhängigkeiten und Entsorgungsrisiken sowie zu Belastungen von Umwelt und Wirtschaft.

5.6. Handlungsfolgen für das Kapitel 6

A. Schaffung neuer Deponiekapazitäten in Hessen entschieden in Angriff nehmen

Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung kann die Landesregierung zwar nicht unmittelbar tätig werden, da die Schaffung von Verwertungs- und Beseitigungskapazitäten gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise und kreisfreie Städte) ist.

Dessen bewusst, werden die Einschätzung und die Schlussfolgerung aus dem Umweltbericht ungeteilt unterstützt:[7]

> *„Die Betrachtung zeigt im Ergebnis auf, dass für einige mineralische Abfälle die Entsorgungssicherheit im Betrachtungszeitraum des Abfallwirtschaftsplans nur eingeschränkt gegeben ist. Daraus wird gefolgert, dass im Bundesland Hessen neue Deponiekapazitäten zur Ablagerung von mineralischen Abfällen geschaffen werden müssen.“*

Die im hessischen Koalitionsvertrag vom 23.12.2018 verabredete Engpassbeseitigung bei Deponiekapazitäten muss endlich in die Umsetzung kommen. Insbesondere muss durch eine umgehende Schaffung von DK 0-Deponien in den einzelnen Regierungspräsidien Abhilfe verschafft werden, da die bisherigen Kapazitäten weitgehend erschöpft sind.

B. Ausschreibungspraxis der öffentlichen Hand muss Vorbildfunktion erfüllen

Bereits im Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015 wurde richtigerweise erkannt, dass es gelte, „Hemmnisse hinsichtlich des Einsatzes von Recyclingbaustoffen abzubauen sowie die Erfüllung der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors umzusetzen.“

Diese Erkenntnis muss deutlich mehr als bislang umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere die Landesregierung gefordert, den Einsatz von Recycling-Baustoffen, z. B. im Straßen- und Wegebau zu verstärken. Ausschreibungen der öffentlichen Hand schließen oftmals immer noch pauschal Recycling-Material aus. Stattdessen wird in der Ausschreibungspraxis entweder explizit oder implizit Primärmaterial vorgegeben – so werden z.B. Recycling-Baustoffe von vornherein ausgeschlossen, ungeachtet

[7] Umweltbericht – Strategische Umweltweltprüfung (SUP) zum Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021, Entwurf vom 23. April 2021, S. 6.

der technischen und ökologischen Eignung. Damit weniger entsorgt und mehr recycelt wird, bedarf es Hilfestellungen für die ausschreibenden Stellen. Nur so kann die öffentliche Hand ihrer Vorbildrolle gerecht werden und eine deutliche Steigerung der Recyclingquote bewerkstelligt werden.

Ebenso erschwert häufig eine mangelnde Planung im Vorfeld die Wiederverwendung von Boden erheblich und erzeugt häufig Abfall, der im Idealfall an Ort und Stelle wieder eingebaut werden könnte. Aufgrund der hohen Masse an Bauabfällen, die bspw. an Linienbaustellen entstehen, ist hier eine Aufklärungskampagne nötig. Gerade die Bauverwaltungen in den kleinen und mittleren Städten und Gemeinden sind personell hierzu nicht in der Lage. Die fehlende Bauherrenkompetenz im Bereich des Abfallrechts und der Verwertungsmöglichkeiten führen dazu, dass alte Ausschreibungstexte Verwendung finden, die dem Bieter durch den typischen Ausschluss von Nebenangeboten sogar die Möglichkeit einer umweltgerechten und günstigeren Wiederverwendung ausschließen.

C. Praxisprobleme bei der Verfüllung in Hessen beseitigen

In der Praxis ist zu beobachten, dass die in der hessischen Verfüllrichtlinie festgeschriebenen unterschiedlichen Analyseverfahren zur Verfüllung von mineralischen Abfällen zu Schwierigkeiten und Verunsicherungen bei Anlagebetreibern und anliefernden Bauunternehmen führen. Das führt dazu, dass mineralische Abfälle in Deponien oder anderen Bundesländern entsorgt werden, obwohl eine Verwertung in Hessen möglich sein könnte.

Nicht gefährlicher mineralischer Abfall (Boden/Erdaushub) sollte grundsätzlich und vorrangig zur Verfüllung in aktiven oder ehemaligen Tagebauen oder im Rahmen von technischen Bauwerken lokal verwertet werden. Nur im Fall, dass eine Verwertung nicht möglich ist, sollte die Beseitigung in einer Deponie erfolgen.

Allen voran gilt es, einheitliche und möglichst einfache Analyseverfahren für alle Verfüllbereiche (ohne z. B. Unterscheidung der Wasserschutzgebiets-Zonen oder in unteren/mittleren Verfüllbereich) festzulegen, sowie eine Vereinfachung der Dokumentationspflicht und einheitliche Umsetzung der Überwachung durch die unterschiedlichen, genehmigenden Behörden zu gewährleisten.

Das Zurückweisen von Abfällen, weil nicht das „richtige Analyseverfahren“ gewählt wurde, also z. B. nur Feststoff statt Eluat (oder umgekehrt), ist zu ändern, um die Zielrichtung „weniger entsorgen und mehr verwerten“ gelingt. Der Anlieferer (meist der Bauunternehmer) bekommt vom Abfallerzeuger (Eigentümer des Baugrundstücks) klassisch bestenfalls eine Analyse, und den Auftrag den Erdaushub zu entsorgen (auf Deponie oder wohin auch immer). Je nach Bestimmungsort (Deponie, Verfüllung, Technisches Bauwerk) gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen an die Grenzwerte und die zu bestimmenden Parameter und Analyseverfahren.

Eine Vorgabe des Analyseverfahrens des Landes Hessen für die öffentliche Hand (Eigenbetriebe, öffentlich-rechtliche-Entsorgungsträger etc.) hätte richtungsweisenden Charakter und würde mittelfristig eine Änderung bewirken.

Ein weiteres Hemmnis für Recycling-Baustoffe ist die pauschale Einstufung von mineralischen Abfällen (und somit auch Recycling-Baustoffen) ohne gefährliche Inhaltsstoffe in die Wassergefährdungsklasse 1 als „schwach wassergefährdend“.[8] Das führt zu Problemen im Bereich der Verfüllung aber auch bei anderen Anwendungen.

[8] s. Merkblatt „Wasserrechtliche Anforderungen beim Umgang mit mineralischen Abfällen“, Regierungspräsidium Darmstadt (Stand 2007).